

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Saxophonschule Ottensen

für den Instrumental-, Kurs- und Ensembleunterricht der Fächer Saxophon, Klarinette und Querflöte

Der Unterricht an der Saxophonschule Ottensen kann jederzeit aufgenommen werden, wenn Unterrichtsplätze vorhanden sind. Mit der Anmeldung zum Unterricht ist die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Unterrichtsgebühr ab der 1. Unterrichtsstunde verbunden. Der Instrumentalunterricht findet in der Regel als Einzelunterricht statt.

1. Allgemeine Unterrichtsbedingungen

1.1. Die übliche Unterrichtsdauer in der Musikschule beträgt 45 oder 60 Minuten. Der Unterrichtsturnus sieht wöchentlichen und 14-tägigen Unterricht vor. Die Termine erfolgen nach Absprache.

1.2. Die Vertragsdauer beträgt bei Einzelunterricht jeweils 10 Einheiten (=10er Karte) der vereinbarten Zeit (45/60/90min), bei Gruppenunterricht 5 Einheiten à 90 min.

1.3. Die Kündigung kann bis zum Beginn der 9. Einheit vorgenommen werden, ansonsten verlängert sich der Vertrag um weitere 10 Einheiten. (Für Gruppenunterricht gilt 4./5)

1.3. Die Zahlung erfolgt beim Erstvertrag zu Beginn des Kurses, bei Verlängerung zur jeweils 10. Einheit. (5. bei Gruppe)

1.4. Die Zahlung erfolgt beim Kursbeginn in Bar oder EC-Karte, Folgebeiträge können nach Absprache per Rechnung beglichen werden.

1.5. Die Saxophonschule Ottensen ist berechtigt, die Unterrichtsgebühren generell zu erhöhen. Hierüber werden die Schüler mit einer Frist von einem Monat vorher informiert. Die Unterrichtsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührentabelle der Saxophonschule Ottensen berechnet.

1.6. Es besteht kein dauerhafter Anspruch auf festgebuchte Zeiten, durch frühe Terminabsprache wird versucht eine optimale Regelung für alle Seiten zu erzielen. Sagt ein Schüler häufiger eine festgebuchte Zeit ab, hat die Schule das Recht, den Termin zu verlegen.

1.7. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht in Anspruch genommener Stunden.

2. Gültigkeit

2.1. Schnupperkurse/Gutscheine können bis 6 Monate nach Ausstellung begonnen und eingelöst werden

2.2. „10er-Karten“ im 7 Tage-Turnus sind 4 Monate gültig, Ferienregelungen und dadurch entstehende Verschiebungen erfolgen nach Absprache. Insbesondere werden die Sommerferien bei schulpflichtigen Kindern berücksichtigt, in diesem Fall verlängert sich die Gültigkeit um 4 Wochen.

2.3. „10er-Karten“ im 14 Tage-Turnus sind 6 Monate gültig, durch Ferienregelungen sowie krankheitsbedingte Ausfälle entstehende Verschiebungen sind möglich und erfolgen nach erforderlicher Absprache.

3. Unterrichtsausfall & Absage

3.1 Unterrichtsstunden, die durch Versäumnis der Schüler ausfallen, können nicht nachgeholt werden (BGB §293). Absagen müssen 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen, andernfalls werden die ausgefallenen Unterrichtseinheiten voll berechnet Ein zeitanteiliger Gebührenabzug ist nicht statthaft. Bei Verhinderung der Schüler und der Benachrichtigung mindestens 24 Stunden vorher, werden die Unterrichtsstunden nachgeholt. Die Absage ist der Lehrkraft direkt zuzuleiten. Von dieser Regelung sind Paar- und

Gruppenunterricht ausgenommen. Eine Kürzung der Gebührenrechnung durch die Schüler ist nicht statthaft.

3.2 Sollte ein Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft entstehen, so wird der Unterricht nach Möglichkeit entweder nachgeholt oder eine Vertretung gestellt, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Die, den Schülern angebotenen Nachholtermine, sind verbindlich. Eine Kürzung der Gebührenrechnung durch die Schüler ist nicht statthaft.

4. Lehrkraftwechsel / Vertragsänderungen

Muss die Saxophonschule Ottensen einen Lehrkraftwechsel vornehmen, so wird der Unterrichtsvertrag hiervon nicht berührt. Dasselbe gilt für Vertretungen bei Krankheit oder längerer Abwesenheit. Eine Vertragsveränderung, die Verlängerung der Unterrichtszeit betreffend, ist jederzeit möglich.

5. Probezeit

als Probezeit gilt ein Schnupperkurs von 3*45min.

6. Elterliche Teilnahme

Die Teilnahme der Eltern oder anderer Interessierter am Unterricht ist nach Absprache möglich.

7. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Saxophonschule Ottensen ist berechtigt, im Unterricht und in seinen übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für seinen Eigenbedarf und seine Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien.

8. Verschiedenes

Alle Angelegenheiten sind mit der Saxophonschule Ottensen schriftlich zu regeln. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungs Einzelheiten nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen beider Parteien am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg